

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Staedler Automation AG

Soweit der Kunde mit Staedler Automation AG die Geschäftsabwicklung nicht in zusätzlichen Abmachungen regelt, gelten folgende Bedingungen:

1. Ausführung und Umsetzung der Lieferung

Für die Ausführung und den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten massgebend.

Staedler Automation AG darf gegenüber der Auftragsbestätigung Änderungen vornehmen, sofern die Produkte die gleichen Funktionen erfüllen. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an Produkten vorzunehmen, die bereits hergestellt oder geliefert sind.

2. Zeichnungen und Unterlagen

An allen Zeichnungen, Entwürfen und Kostenvoranschlägen behalten sich Staedler Automation AG und dessen Lieferanten das alleinige Eigentums- und Urheberrecht vor. Die genannten Unterlagen werden den Besteller persönlich anvertraut und dürfen ohne die schriftliche Genehmigung durch Staedler Automation AG weder Dritten zugänglich gemacht, noch kopiert werden. Die Unterlagen sind auf Verlangen von Staedler Automation AG unverzüglich zurückzugeben.

Zeichnungen und Unterlagen, welche der Offerte von Staedler Automation AG beigelegt wurden, sind auf Verlangen umgehend zurückzugeben, wenn das Angebot nicht zu einer Auftragserteilung führt.

3. Termine

Nur schriftlich zugesicherte Termine sind verbindlich. Solche Termine verlängern sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens von Staedler Automation AG liegen, wie fehlende Angaben des Kunden oder mangelnde Erfüllung seiner Pflichten, Naturereignisse, Epidemien, Unfälle, erhebliche Betriebsstörung, Arbeitskonflikte, Arbeitsverhinderung oder Austritte massgeblicher Mitarbeiter, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen. Verzögerungen in der Ablieferung berechtigen den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz für irgendwelchen daraus entstehenden Schaden zu verlangen.

4. Abnahme

Der Kunde wird die Lieferung selbst prüfen oder allfällige Mängel Staedler Automation AG schriftlich bekannt geben. Unterlässt er die Anzeige innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung oder einer selbständigen nutzbaren Teillieferung, gelten alle Funktionen als erfüllt und die Lieferung als genehmigt.

5. Gewährleistung / Garantie

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf, bei Mehrschichtbetrieb sechs Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit Staedler Automation AG auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung, jedoch spätestens 30 Tage nach Lieferung. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 12 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Staedler Automation AG garantiert, dass die Produkte die vereinbarten Eigenschaften erfüllen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die Staedler Automation AG nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung und Verwendung, Eingriff des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

Im Rahmen der Gewährleistung behebt Staedler Automation AG alle Mängel der vereinbarten Eigenschaften sowie alle Fehler, die nachweisbar auf seine Unsorgfalt zurückgehen. Staedler Automation AG behebt die Mängel nach seiner Wahl in seinen Räumen oder beim Kunden, der ihm freien Zugang zu gewähren hat. Ersetzte Teile werden Eigentum von Staedler Automation AG.

Kann Staedler Automation AG einen Mangel nicht beseitigen, hat der Kunde Anspruch auf Ersatz des mangelhaften Materials oder auf eine Preisminderung, jedoch höchstens im Umfang von zehn Prozent der mangelhaften Leistung. Weitere Ansprüche aus der Gewährleistung sind ausgeschlossen. Insbesondere kann der Kunde nicht vom Vertrag zurücktreten oder den Ersatz von Folgeschäden verlangen.

6. Haftung für Personen- und Sachschaden

Staedler Automation AG haftet dem Kunden für Personen- und Sachschäden nur, sofern Staedler Automation AG durch den Kunden absichtliche oder grobfahrlässige Verursachung nachgewiesen werden kann. Zusätzliche Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

7. Rückgriffsrecht von Staedler Automation AG

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder seiner Hilfspersonen Menschen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde Staedler Automation AG in Anspruch genommen, steht Staedler Automation AG ein Rückgriffsrecht auf den Kunden zu.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

Ist nichts Besonderes vereinbart, verstehen sich die Preise in Schweizerfranken ohne Mehrwertsteuer, Gebühren, Abgaben, Zölle, Zuschläge, Transport, Verpackung, Versicherung, Installation, Inbetriebnahme, Schulung- und Anwendungsunterstützung. Sie sind zur Zahlung fällig netto innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Das Zurückhalten von Zahlungen aus irgendwelchen Gründen ist nicht zulässig. Im Falle der verspäteten Zahlung bleibt die Verrechnung von Verzugszinsen vorbehalten.

9. Eigentumsvorbehalt

Staedler Automation AG bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von Staedler Automation AG erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er Staedler Automation AG mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten und zugunsten von Staedler Automation AG gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von Staedler Automation AG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

10. Vertragsauflösung durch Staedler Automation AG

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten von Staedler Automation AG erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Staedler Automation AG das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.

Will Staedler Automation AG von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat Staedler Automation AG Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

11. Ausschluss weiterer Haftungen von Staedler Automation AG

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Staedler Automation AG, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und Staedler Automation AG untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Henau SG. Staedler Automation AG darf jedoch auch das Gericht am Sitz des Kunden anrufen.